

doch andere geistliche Empfänger, wie etwa der Bischof von Tongern/Lüttich angeboten. Die oben erwähnte Schenkung Karlmanns an den Abt Anglinus von Stavelot-Malmedy schließlich mit dem Vorbehalt der persönlichen Nutzung des Schenkungsgutes durch den Abt und nach dessen Tod durch dessen (offenbar nichtgeistlichen) Neffen paßt auch nicht in das Bild Karlmanns als eines konsequenten Verfechters der Kirchenreform. Hingegen konnte Pippin offenbar dem Papst seine Bereitschaft zur Unterstützung der Kirchenreform und zur *restauratio ecclesiarum* sicher auch mit der Hilfe führender Geistlicher des Frankenreiches zunehmend glaubhaft machen, so daß Papst Zacharias direkten Kontakt mit ihm aufnahm und Pippins Anliegen mit der Zusendung einer kleinen Sammlung kirchenrechtlicher Kapitel förderte. Seine Bereitschaft zur *restauratio ecclesiarum* hat Pippin nach 748 durch konkrete Maßnahmen unter Beweis gestellt und sich damit nicht zuletzt auch seine Glaubwürdigkeit gegenüber dem Papst und der eigenen reformwilligen Geistlichkeit erhalten.

Der von Karlmann und Pippin (das hoffe ich, zumindest wahrscheinlich gemacht zu haben) im Jahr 747 gewählte Termin für eine kombinierte Synode und Reichsversammlung, nämlich Mariä Himmelfahrt, ist übrigens nicht singulär. Pippin berief 750 ebenfalls zu Mariä Himmelfahrt eine solche kombinierte Reichssynode und Reichsversammlung in die Pfalz Attigny ein, die ihre Spuren auch nur in einer Gerichts-urkunde Pippins, datiert vom 17. August, also zwei Tage nach dem hohen Feiertag, hinterlassen hat⁸³. In dieser Urkunde, deren Anfang dem gleichen Marculf-Formular folgt wie die Karlmann-Urkunde – allerdings sehr viel enger als jene, werden weltliche Große und Bischöfe als Gerichtsbeisitzer, wenn auch nicht namentlich genannt, und die Titulierung der Bischöfe als *apostolici patres*⁸⁴ ist weder formularabhän-

Kahlen Verleihung von Zollfreiheit in seinem Reich an das Kloster Prüm von 864 (Recueil des actes de Charles II le Chauve Bd. 2, hg. v. G. Tessier (1952) Nr. 272).

83) Pertz D Arn. 21 S. 106 f. (hier wie in der älteren Ausgabe von Pardessus irrtümlich zu 749) BM 58 (zu 750). Zur Datierung vgl. auch L. Levillain, Etudes sur l'abbaye de St. Denis à l'époque mérovingienne III: Privilegium et immunitates, ou St. Denis dans l'Eglise et dans l'Etat, Bibliothèque de l'Ecole des chartes 87 (1926) S. 20–97, S. 245–346, hier S. 334 Anm. 2.

84) *Una cum optimatibus vel pontificibus, apostolicis patribus*. Die Anführung der Bischöfe in Gerichtsurkunden der frühen Karolinger ist nicht formelhaft. In der Karlmann-Urkunde (wie Anm. 2) werden die Bischöfe namentlich aufgeführt. In der Pippin-Urkunde (wie Anm. 83) weicht die Urkundenformulierung, die der Beteiligung der Bischöfe gedenkt (s.o.) von der Marculf-Formulierung deutlich ab: